presserat

Verdeckte Recherche

Eine Zeitschrift veröffentlicht im Wortlaut Gespräche, die angeblich mit katholischen Geistlichen im Beichtstuhl geführt worden sind. Unter der Überschrift »Sündige Beichten - So strafen Pfarrer Handarbeit« wird der Beitrag auf dem Titelblatt angekündigt. Die Veröffentlichung der »Beichtstuhlgespräche « - so der An walt des Blattes, zeige einen »Wandel der Katholischen Kirche zu einer positiven, liberalen und aufgeklärten Beurteilung von Sexualproblemen«. (1986)

Der Deutsche Presserat erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge. Die Veröffentlichung der »Beichtstuhlgespräche« stellt einen eindeutigen Verstoß gegen Ziffer 4 des Pressekodex dar. Die Zeitschrift hat die Geistlichen über die wahren Absichten der Gespräche getäuscht und dabei schutzwürdige Interessen der betroffenen Priester verletzt, die sich aufgrund ihrer Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses nicht einmal gegen falsch wiedergegebene Gesprächsinhalte korrigierend zur Wehr setzen könnten. Im vorliegenden Fall kann der Presserat kein öffentliches Interesse erkennen, das die Anwendung dieser Recherchiermethode rechtfertigen könnte. Die Haltung der Katholischen Kirche und der Beichtväter zur Selbstbefriedigung hätte die Redaktion auch auf anderem Wege erfahren können. Schließlich sieht der Presserat auch Ziffer 10 des Pressekodex nicht beachtet, weil der Beitrag »das religiöse Empfinden einer Personengruppe wesentlich verletzen« kann. Er teilt mehrheitlich mit dem Anwalt des betroffenen Blattes die Ansicht, dass die Äußerungen der Beichtväter »durchweg als einfühlsame, psychisch und theologisch vernünftige Ratschläge aufgefasst werden (können)« und dass ihr Inhalt ein »außerordentlich positives Bild von der heutigen Katholischen Kirche ... vermittelt«. Der Presserat hält es aber für journalistisch nicht korrekt, beim unbefangenen und flüchtigen Betrachter der Titelseite (»Sündige Beichten - So strafen Pfarrer Handarbeit«) einen gegenteiligen Eindruck zu erwecken. (B 38/86)

Aktenzeichen:B 38/86
Veröffentlicht am: 01.01.1986
Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);
Entscheidung: öffentliche Rüge